

ZBB 2017, 306

GG Art. 2 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1, § 824; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 1

Kein Wettbewerbsbezug zwischen Anbieter geschlossener Immobilienfonds und auf Kapitalmarktrecht spezialisierter Rechtsanwaltsgesellschaft („Wettbewerbsbezug“)

BGH, Urt. v. 26.01.2017 – I ZR 217/15 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2016, 637), ZIP 2017, 1780 = DB 2017, 1900 = ECLI:DE:BGH:2017:260117UIZR217.15.0 = WM 2017, 1595

Amtlicher Leitsatz:

Ein Anbieter geschlossener Immobilienfonds und eine auf Kapitalmarktrecht spezialisierte Rechtsanwaltsgesellschaft, die im Internet zum Zwecke der Akquisition anwaltlicher Beratungsmandate Pressemitteilungen zu dem Fondsanbieter veröffentlicht, sind keine Mitbewerber i. S. d. § 2 Abs. 1 № 3 UWG. Zwar kann sich die anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft auswirken, wenn potentielle Kunden vom Erwerb der Anlageprodukte abgehalten werden. Es fehlt jedoch der für die Begründung der Mitbewerbereigenschaft erforderliche wettbewerbliche Bezug zwischen den Unternehmen.